



Statuten des Vereins «Hilfe an Brasilianische Kinder» AJUDA BRASCRI (Ajuda-Brasil-Crianças)

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «HILFE AN BRASILIANISCHE KINDER» (AJUDA-BRASIL-CRIANCAS) besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Der Sitz befindet sich in Zürich.

2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt humanitäre Ziele und unterstützt alle Menschen, gleich welcher Religion oder politischen Anschauung. Der Verein bezweckt Kinder und Jugendlichen in Brasilien zu helfen, die durch ein körperliches oder geistiges Leiden behindert sind, oder sonst unter extrem schwierigen Verhältnissen aufwachsen oder sonst bedürftig sind.

Der Verein engagiert sich in **Projekten**

- a) der Früherziehung hörbehinderter Kinder sowie der Verbesserung der Kommunikation zwischen den Kindern bzw. den Eltern und**
- b) Berufsausbildung sozial benachteiligter Jugendlicher.**

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch finanzielle und ideelle Unterstützung von bereits in Brasilien bestehenden Projekten bzw. Organisationen, die dem vorgängig definierten Vereinszweck entsprechen, sowie mittels Realisierung von neuen, dem Vereinszweck entsprechenden Projekten.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich mit dem Vereinszweck und den Zielen des Vereins identifiziert. Der Beitritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Sekretariat von BRASCRI oder beim Präsidenten. Der Beitritt ist jederzeit möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten. Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein auf Ende des Kalenderjahres zu.

Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30. Juni beim Vereinssekretariat eingehen, wenn sie auf den 31. Dezember des betreffenden Jahres wirksam sein soll.

Der Ausschluss aus dem Verein richtet sich nach Art. 72 ZGB.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

5. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, spätestens auf Ende des Monats Juni, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet an einem durch den Vorstand zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Datum unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Gleichzeitig sind vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Geschäftsbericht des Vorstandes, Anträge des Vorstandes über das Rechnungsergebnis und über allfällige Änderungen der Statuten zuzustellen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert 30 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Kompetenzen vorbehalten:

- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes sowie der Revisionsstelle und deren Abberufung, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.
- Bestellung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung und Liquidation des Vereins

Für Statutenänderungen sowie die Auflösung und die Liquidation des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten.

Die Mitglieder können sich an der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Vertretung ist dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht abzugeben. Mehrfachvertretung ist unzulässig.

6. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und besteht aus folgenden Ressorts:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- und weiteren Gewählten, gemäss dem aktuellen Organigramm

Ämterkumulation ist möglich.

Ausser der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich und somit unentgeltlich.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen, sowie die Wahrung seiner Interessen
- Koordination der Projekte von BRASCRI Brasilien und BRASCRI Schweiz
- Planung, Umsetzung und Controlling neuer Projekte
- Koordination und Durchführung von Fundraising-Aktivitäten
- Führen sämtlicher Geschäfte des Vereins
- Zuweisung, Umverteilung und Auflösung von zweckgebundenen Mitteln gemäss Fondsreglement
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Verfassung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses zu Handen der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Das Präsidium oder bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium leiten die Mitgliederversammlung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt das Präsidium kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann den Kreis der Kollektivunterschriftsberechtigten erweitern.

Dem Vorstand ist eine Geschäftsstelle angegliedert, deren personelle Leitung vom Vorstand gewählt wird und ihm unterstellt ist. Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des Vereins:

- Führung der Geschäftsstelle und des Sekretariates
- Koordination und Durchführung von Fundraising-Aktivitäten
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie hat Antrags- aber kein Stimmrecht. Ein Mitglied der Geschäftsstelle kann Mitglied des Vorstandes sein, wenn seine Tätigkeit ehrenamtlich ist. Die Geschäftsstellenleitung ist unterschriftsberechtigt, sofern sie vom Vorstand diese Kompetenz erhält.

7. Die Revisionsstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird eine anerkannte Revisionsgesellschaft gewählt. Sie hat zuhanden der Mitgliederversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht und Antrag auf Entlastung des Vorstandes einzureichen. Die Amtsdauer der Revisionsgesellschaft beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Revisionsgesellschaft ist möglich.

8. Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Die aktuell gültigen Mitgliederbeiträge werden an der GV beschlossen und im Protokoll vermerkt. Folgende Mitgliederkategorien für die Jahresbeiträge sind vorgesehen:

- Studierende, Lernende
- Einzelmitglieder
- Familien
- Firmen

Folgende Spenden sind vorgesehen:

- Spenden von privaten und juristischen Personen
- Legate, Schenkungen u. ä.
- Erträge aus eigenen Aktivitäten
- Förderbeiträge vonseiten der Privatwirtschaft, von Kirchen, Stiftungen, staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Organisationen

9. Haftung des Vereinsvermögens

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

11. Auflösung des Vereins

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen einer von der Mitgliederversammlung bestimmten, den Leitlinien entsprechenden Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugute. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitglieder am 23. September 2024 in Kraft.

Bad Ragaz, 23. September 2024

Der Präsident



Lester Smith

Der Vize-Präsident



Simeon Riederer